

# Besuchsordnung

## KÖNIGREICH DES WALDES



**Jeder Besucher ist verpflichtet sich beim Eintritt mit dieser Besuchsordnung vertraut zu machen und alle seine Bestimmungen zu beachten.**

Der öffentliche Kinderspielplatz des Königreichs des Waldes stimmt mit der Norm ČSN - EN 1176/2009 überein.

• Das Königreich des Waldes darf nur innerhalb der Öffnungszeiten, und zwar mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Der Verkauf der Eintrittskarten und der Eintritt in das Königreich des Waldes enden 1 Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten. Der Besucher kann eine kombinierte Eintrittskarte für das Königreich des Waldes und den Baumwipfelpfad kaufen. Diese kombinierte Eintrittskarte berechtigt den Besucher zum Eintritt in das Königreich des Waldes und auf den Baumwipfelpfad nur am Tag ihres Kaufs. • Kindern bis 12 Jahre ist der Eintritt in das Königreich des Waldes nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt. • Für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder ist ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, verantwortlicher Vertreter) oder eine andere, von diesen Personen bestimmte oder die Kinder begleitende erwachsene Person (Aufsicht) verantwortlich. • Das Königreich des Waldes, die Attraktionen und Spielelemente dürfen nur auf eigene Gefahr der Besucher betreten und benutzt werden. • Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass der Betreiber berechtigt ist die Besucher vor dem Eintritt in das Königreich des Waldes bzw. während des Aufenthalts der Besucher im Königreich des Waldes einer Kontrolle ihres Gepäcks zu unterziehen, um festzustellen, ob sich gefährliche Gegenstände, welche die Sicherheit, Gesundheit oder das Leben anderer Besucher beeinträchtigen, im Gepäck befindet, bzw. ob sich keine Tiere im Gepäck der Besucher befinden. Der Besucher ist verpflichtet sein • Gepäck vor dem Betreiber auf Anforderung aufzumachen und seinen Inhalt zu zeigen. Besucher, in dessen Gepäck Gegenstände vorgefunden werden, welche die Sicherheit, Gesundheit oder das Leben anderer Besucher beeinträchtigen können, oder Besucher, in dessen Gepäck ein Tier festgestellt wird, wird in das Königreich des Waldes nicht zugelassen, bzw. wird aus dem Königreich des Waldes ohne Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgeld ausgewiesen. • Der Besucher ist verpflichtet dem Betreiber jeden im Königreich des Waldes passierten Unfall unverzüglich nach seinem Eintritt an der Kasse des Königreichs des Waldes zu melden, um dort den Unfallreport zu verfassen. Für Unfälle, die insbesondere in der Folge der Unterlassung der Sorgfaltspflicht des Besuchers oder durch • Unterlassung der Aufsicht von Personen, für welche der Besucher verantwortlich ist, entstehen, trägt der Betreiber keine Verantwortung. • Der Betreiber trägt keine Verantwortung für die im Königreich des Waldes abgelegten Sachen. • Im Königreich des Waldes gilt Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich im Bereich zulässig, den der Betreiber zu diesem Zweck vorbehalten und gekennzeichnet hat.

### Für die Besucher des Königreichs des Waldes gelten folgende Verbote:

• sich im Königreich des Waldes außerhalb der Öffnungszeiten aufhalten • das Königreich des Waldes mit Tieren betreten (am Eingang sind für die Tiere spezielle Boxen vorbereitet, wo die Besucher ihre Tiere ohne Sorgen lassen können) • das Königreich des Waldes mit Inliner-Schlittschuhen, Roller, Fahrrad betreten • Bereiche betreten, die nicht für die Besucher bestimmt sind • An erhöhten Flächen der einzelnen Attraktionen oder Spielelemente des Königreichs des Waldes über die Sicherheitsgeländer oder andere Sicherheitshindernisse hinauslehnen • Bereiche, Einrichtungen, Ausstattung, Attraktionen, Spielelemente, Bäume und Sträucher beschädigen und verunreinigen (unter Beschädigung versteht man ebenfalls das Brechen von Ästen) • jegliche Gegenstände außerhalb der dazu vorgesehenen Bereiche wegschmeißen • Abfall außer der dafür vorgesehenen Plätze wegschmeißen • Feuer anmachen und mit offener Flamme umgehen • Die Tiere mit eigenem Futter füttern und ihre Ubikationen und Ställe betreten • Gefährliche Gegenstände, die für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit anderer Besucher gefährlich sein können (z.B. Messer, andere Waffen, Gegenstände, die als Waffen benutzt werden können, Sprengstoffe u.ä.) in das Königreich des Waldes hineinbringen • Bei einer rechtswidrigen Handlung bzw. bei Verletzung der Vorschriften sowie der vorliegenden Betriebsordnung des Mitarbeiters des Betreibers berechtigt den Besucher aus dem Königreich des Waldes ohne Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgelds auszuweisen oder den Besucher ohne Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgelds in das Königreich des Waldes nicht hineinzulassen; der Betreiber ist berechtigt weitere erforderliche Maßnahmen zu treffen.

### Attraktionen und Spielelemente des Königreichs des Waldes

• Die einzelnen Attraktionen und Spielelemente des Königreichs des Waldes sind für Erwachsene und Kinder ab 3 Jahre bestimmt, wenn kein anderes Alter an der jeweiligen Attraktion oder am jeweiligen Spielelement ausdrücklich vorgegeben ist. Kinder bis 12 Jahre dürfen die Attraktionen oder Spielelemente nur benutzen, wenn eine Daueraufsicht eines Erwachsenen sichergestellt ist, der das Kind beaufsichtigen muss. • Bei der Nutzung der Attraktionen und Spielelemente des Königreichs des Waldes sind die offensichtlichen Konstruktionseigenschaften, vor allem die Tragfähigkeit jeder Attraktion und jedes Spielelements zu berücksichtigen, genauso sind eigene körperlichen Fähigkeiten und der Gesundheitszustand zu berücksichtigen. Personen mit einer gesundheitlichen Behinderung überlegen das Betreten der einzelnen Attraktionen und Spielelemente des Königreichs des Waldes abhängig von der Art und Stufe ihrer Behinderung. • Es ist verboten die Attraktionen und Spielelemente zu benutzen, wenn ihre Oberfläche vereist oder rutschig ist, bzw. wenn ein Mangel festgestellt wird. • Die Besucher nehmen zur Kenntnis, dass die Oberfläche mancher Spielelemente eine Temperatur haben kann, bei welcher Verbrennungsgefahr bei Berührung droht. Die Besucher (oder eine erwachsene Person, welche das Kind beaufsichtigt) sind verpflichtet die Oberflächentemperatur zuerst zu prüfen und das Spielelement eventuell nicht zu benutzen oder dem Kind das Betreten des Spielelements zu verbieten. • Die Attraktionen und Spielelemente, die beschädigt sind oder einen ihre Nutzung verhindernden Zustand aufweisen, dürfen nicht benutzt werden. • Bei der Nutzung der Attraktionen und Spielelemente des Königreichs des Waldes darf man nicht essen und trinken, kauen und es ist verboten die Attraktionen und Spielelemente mit anderen Gegenständen im Mund zu benutzen. • Für die Sicherheit der Kinder bei der Nutzung der Attraktionen und Spielelemente im Königreich des Waldes sind Erwachsene verantwortlich, in derer Begleitung die Kinder das Königreich des Waldes besuchen und die sie beaufsichtigen. Der Betreiber trägt keine Verantwortung für Gesundheits- bzw. Lebensschaden der Besucher, der insbesondere in der Folge der Missachtung der Bestimmungen der Besuchsordnung oder durch Unterlassung der Sorgfaltspflicht des Besuchers oder durch Überschätzung der körperlichen Fähigkeiten des Besuchers entsteht oder wenn er im Anschluss an die Unterlassung der Aufsicht von einem unmündigen oder minderjährigen Besuchers durch die Person, welche die Aufsichtspflicht übernommen hat. • Die Besucher sind verpflichtet, die Attraktionen und Spielelemente des Königreichs des Waldes ausschließlich in geeigneter Kleidung und in geeignetem Schuhwerk zu benutzen. Aus Sicherheitsgründen soll das Königreich des Waldes ohne Armbanduhren und Schmuck betreten werden, langes Haar muss vor der Nutzung der Attraktionen und Spielelemente aus Sicherheitsgründen zusammengebunden werden. Der Betreiber trägt keine Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung der Kleidung, des Schuhwerks, der Armbanduhren, des Schmucks oder sonstiger Kleidungsstücke im Bereich des Königreichs des Waldes bei der Nutzung der Attraktionen und Spielelemente. • Bei einem plötzlichen Wechsel der Wetterlage (Gewitter, Sturm u.ä.) sind die Besucher verpflichtet den Weisungen der Mitarbeiter des Betreibers Folge zu leisten, insbesondere sind sie verpflichtet die vom Betreiber bestimmten Attraktionen und Spielelemente des Königreichs des Waldes zu verlassen. • Die Besucher nehmen zur Kenntnis, dass der Betreiber berechtigt ist Bild- und Tonaufnahmen anlässlich verschiedener Veranstaltungen aufzunehmen und stimmen zu. Die Besucher stimmen der Veröffentlichung der im Königreich des Waldes aufgenommenen Fotografien, an denen sie abgebildet sind, zu, und zwar im Internet [www.kralovstviles.cz](http://www.kralovstviles.cz) und [www.facebook.com/kralovstviles](http://www.facebook.com/kralovstviles), bzw. stimmen sie der Nutzung und Verbreitung dieser Fotografien zu Werbezwecken des Betreibers auch auf einem anderen Weg zu. Ihre Missstimmung zur Aufnahme ihrer Fotografien oder der Nutzung und Verbreitung der Fotografien müssen die Besucher ausdrücklich aussprechen und dem Betreiber vor dem Betreten des Königreichs des Waldes schriftlich mitteilen. • Der Betreiber macht die Besucher darauf aufmerksam, dass der Kassensbereich des Königreichs des Waldes innerhalb der Betriebszeiten mit Kameras überwacht wird und dass Bildaufnahmen aufgenommen werden. Die Bildaufnahmen werden nur in dem Fall verwendet, wenn ein Verlust, ein Diebstahl oder eine Beschädigung des Vermögens der Besucher oder des Betreibers oder ein anderes Ereignis passieren. In solchem Fall werden die Bildaufnahmen den zuständigen staatlichen Organen, insbesondere der Polizei der Tschechischen Republik übergeben. • Nähere Informationen zu den Rechten der Besucher gemäß Ges. Nr. 101/2001 Slg., über Personendatenschutz, in der gültigen Fassung, sind unter [www.uouu.cz](http://www.uouu.cz) angeführt. • Die in der vorliegenden Betriebsordnung nicht geregelten Rechte und Pflichten der Besucher und des Betreibers richten sich insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der gültigen Fassung und der gültigen Rechtsordnung der Tschechischen Republik.

"Wenn ein Konsumentenstreit zwischen dem Betreiber und dem Besucher - Konsumenten aus dem Dienstleistungsvertrag entsteht, der nicht einvernehmlich gelöst werden kann, kann der Besucher - Konsument einen Antrag an außergerichtliche Lösung eines solchen Streits beim bestimmten Subjekt der außergerichtlichen Lösung von Konsumentenstreiten stellen, also bei folgender Institution: Tschechische Handelsinspektion, Zentralinspektorat - Abteilung ADR, Štěpánská 15, 120 00 Praha 2, E-Mail: [adr@coi.cz](mailto:adr@coi.cz), Web: [adr.coi.cz](http://adr.coi.cz)

### In Notfällen benutzen Sie folgende telefonische Kontakte:

112 | Europäischer Notruf

155 | Rettungsdienst

158 | Polizei

156 | Stadtpolizei (Gendarmerie)

150 | Feuerwehr

**Betreiber:** STEZKA KORUNAMI STROMŮ s.r.o.

Mit Sitz in Lipno nad Vltavou 307, PLZ 382 78, ID-Nr. 281 42 349

Handelsregistereintrag beim Kreisgericht in Budweis, Abschnitt C,

Einlageblatt 20058, **Verantwortliche Person:** Filip Pekárek

– Geschäftsführer der Gesellschaft, Telefon: +420 388 424 145

Ausgabedatum der Besuchsordnung 30.7. 2016

Die Besuchsordnung gilt ab 30.7. 2016

[www.kralovstviles.cz](http://www.kralovstviles.cz)